

Anlage I

zur Satzung des Entsorgungszweckverbands Friedrichsthal über die Erhebung einer Abwassergebühr vom 15.12.2004

I. Schmutzwassergebühr § 5 (1)

Die Benutzungsgebühr beträgt für die Einleitung von Schmutzwasser in die öffentliche Abwasseranlage

2,97 €/cbm

II. Niederschlagswassergebühr § 5 (2)

Die Benutzungsgebühr für die Einleitung von Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage beträgt

1,12 €/m²

III. Kleineinleitergebühr § 5 (3)

Die Kleineinleitergebühr gemäß § 4 (2) beträgt

1,20 €/cbm

IV. Gebühr für Hauskläranlagen und abflusslosen Klärgruben gemäß § 5 (4)

Die Gebühr beträgt je cbm des abefahrenen Schlammes und Abwassers aus Hauskläranlagen und abflusslosen Gruben gemäß § 5 Abs. 4

25,00 € cbm

V. Behandlung der Wassermesseinrichtungen § 6 (4)

Die Gebühr für die jährliche Abrechnung der Wassermesseinrichtungen zum Nachweis der Wassermenge gemäß § 6 (4), die nicht in die Abwasseranlage gelangt, beträgt

20,00 €/Jahr

VI. Abnahme von Wassermesseinrichtungen § 6 (2)

Die Gebühr für die erstmalige bzw. wiederholte Abnahme der Wassermesseinrichtungen, die dem Nachweis der Absetzung von den Bemessungsgrundlagen der Benutzungsgebühr nach § 3 (1) Buchstabe a dienen, beträgt:

50,00 €/pro Abnahme

Sonstige Kostenerstattungen gemäß Abwassersatzung:

VII. Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlussleitungen (§14 (1) Abwassersatzung des EZF)

Der erstattungsfähige Aufwand wird nach den **tatsächlich entstandenen Kosten** ermittelt. Bei der Ermittlung der Kosten für die erstmalige Herstellung der Grundstücksanschlussleitung geht der EZF davon aus, dass Abwasserkanäle gem. § 2 Abs. 9 Abwassersatzung **als in der Straßenmitte** verlaufend gelten. (§ 14 Abs. (3) Abwassersatzung des Entsorgungszweckverbands Friedrichsthal).

VIII. Bearbeitung eines Antrags auf Kanalneuanschluss (§ 10 Abs. (2) Abwassersatzung des EZF)

Für die Bearbeitung eines Antrags auf Kanalneuanschluss gemäß § 10 Abs. (2) der Abwassersatzung des EZF einschließlich der Abnahme des Hausanschlusses auf dem Grundstück des Antragstellers beträgt die Verwaltungsgebühr

45,00 €/pro Antrag

IX. Stundensätze des EZF

Die Abrechnung sonstiger verrechenbarer Verwaltungsleistungen erfolgt gemäß den folgenden Stundensätzen des EZF:

Ingenieur	67,00 €/Std.
Techniker	64,00 €/Std.
Handwerker	55,00 €/Std.
Handwerkerüberstunde	63,00 €/Std.
Hilfsarbeiter	49,00 €/Std.
Hilfsarbeiterüberstunde	54,00 €/Std.

X. Die Gebühren gelten ab 01.01.2023

Friedrichsthal, 01. Dezember 2022
Der Verbandsvorsteher


C. Jung

